



Beitrags- und Gebührenordnung Bowl4Life Deutschland e.V.



A: Mitgliedsbeitrag

§1 Allgemeines

(1) Der Beitrag wird entweder halbjährlich oder jährlich, je nach Auswahl auf dem Mitgliedsantrag, per Lastschrift bezahlt. Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass entsprechend zum Beitragseinzug Deckung auf dem Konto vorhanden ist, sodass der Beitragseinzug erfolgen kann.

(2) Bei Aufnahme bei Bowl4Life Deutschland e.V. wird eine Aufnahmegebühr i.H.v. 5 Euro fällig, welche mit dem ersten Beitrag zusammen eingezogen wird.

(3) Auf Antrag beim Vorstand kann dieser in begründeten Ausnahmefällen Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

§ 2 Jugendbeitrag

(1) Jugendbeitrag ist fällig für Jugendliche, bis 31.12. des Jahres, in dem das Mitglied 18 Jahre alt geworden ist.

(2) Die Beitragshöhe beträgt für alle Jugendmitglieder 60 Euro pro Kalenderjahr beziehungsweise 30 Euro pro Kalenderhalbjahr.

§ 3 Förderbeitrag

(1) Förderbeitrag ist fällig, für alle volljährigen Mitglieder, die keinen Beitrag nach §1 (1) bezahlen.

(2) Die Beitragshöhe beträgt für alle Fördermitglieder 60 Euro pro Kalenderjahr beziehungsweise 30 Euro pro Kalenderhalbjahr.

B: Gebühren

§ 4 Gebühren für Rücklastschriften

Alle entstandenen Kosten durch die Rücklastschrift werden dem Schuldner in Rechnung gestellt. Dies betrifft die Gebühren der Bank des Schuldners und auch die Gebühren durch die Rücklastschrift der Bank von Bowl4Life Deutschland e.V.

§ 5 Mahnwesen

(1) Sollten Rechnungen nicht innerhalb der Zahlungsfrist beglichen werden, so geht die Rechnung dann in den Mahnungslauf.

(2) Mahnstufen und damit verbundene Gebühren

1. Zahlungserinnerung
 - keine weiteren Gebühren
2. 1. Mahnung
 - 3 Euro Mahngebühren
3. 2. Mahnung
 - Erhöhung der Mahngebühren auf 5 Euro

(3) Sollte eine Rechnung auf nach der 2. Mahnung nicht beglichen sein, so behält sich Bowl4Life Deutschland e.V. vor ein Inkassounternehmen zu beauftragen, um die Rechnung ausgleichen zu lassen. Alle durch das Inkassoverfahren entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Schuldners.

C: Ehrenamt

§ 6 Ehrenamtspauschale

- (1) Um die ehrenamtliche Arbeit im Verein zu honorieren, wird ehrenamtlich tätigen Mitglieder im Verein eine Ehrenamtspauschale gezahlt. Die genaue Staffelung und die Höhe der Beträge werden vom jeweiligen Vorstand immer im Herbst eines Jahres festgelegt. Der Mindestbetrag beträgt 60,00 Euro. Der entsprechende Antrag zur Auszahlung der Gelder wird nach der Festsetzung der Beträge an die Ehrenamtlichen versendet. Für Fälle, bei denen zugunsten einer Spende auf die Auszahlung verzichtet wird, wird der Betrag vergrößert, sodass dem Empfänger ein entsprechender Vorteil entsteht. Die Auszahlung erfolgt dann spätestens zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres. Die genaue Höhe des Betrages richtet sich nach Art und Aufwand der Tätigkeit. Eine Kumulierung der Beträge ist nicht möglich. In diesen Fällen wird immer der höchste Betrag angerechnet.
- (2) Bei der Staffelung wird durch nachfolgende Kriterien unterschieden:
- Ehrenamtliche Vorstandsarbeit
 - Ehrenamtliche Unterstützung für Stützpunktbetreuer kleinerer Stützpunkte (bis zu 3 Jugendliche pro Betreuer)
 - Ehrenamtliche Unterstützung für Stützpunktbetreuer größere Stützpunkte (mehr als 3 Jugendliche pro Betreuer)
- (3) Die Auszahlung der Ehrenamtspauschale erfolgt ausschließlich auf das dem Verein bekannte Konto, von dem die Mitgliedsbeiträge eingezogen werden.
- (4) Die Ehrenamtspauschale wird nur an Mitglieder ausgezahlt, deren Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Auszahlung ungekündigt ist. Sollte ein Mitglied die Kündigung seiner Mitgliedschaft erklärt haben, verfällt der Anspruch auf die Ehrenamtspauschale, auch wenn der Austritt erst zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird.
- (5) Tritt ein Mitglied im laufenden Kalenderjahr in den Verein ein und übernimmt eine ehrenamtliche Tätigkeit, so wird die Ehrenamtspauschale anteilig für die Monate der tatsächlichen Mitgliedschaft und Tätigkeit gezahlt. Die Berechnung erfolgt auf Basis der vollen Monate, in denen die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wurde.

D: Abschließendes

§ 7 Gender-Klausel

- (1) In dieser Ordnung wird für alle handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin sollen keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit der leichteren Verständlichkeit seines Inhaltes.

§ 8 Gültigkeit der Ordnung

Die Gebührenordnung wurde vom Vorstand am 30.08.2024 beschlossen und tritt damit in Kraft.